



Zahl: 031/2018

Kematen, 12.03.2018
Sachbearbeiter: DI Heike Weßler-Jenewein

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol hat in seiner Sitzung am 06. März 2018 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, beschlossen, den von der PLANALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan B9 „Planungsbereich „Dorfstraße – Bauamt neu“ im Bereich der Gpn. 2450, 2451, 2494 und Bpn. .493, .494, alle KG Kematen, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 21.3.2018 bis einschließlich 18.4.2018.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Kematen in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kematen in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kematen



Rudolf Häusler

angeschlagen am: 21.03.2018

abgenommen am: